

Angaben zur Aufteilung der CO₂ -Kosten gemäß CO₂-Kostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG)

Objektnummer:	Verwalter/Hausverwaltung:	Objekt:
Abrechnungszeitraum:		

Seit dem 01.01.2023 sind Vermieter mit Inkrafttreten des CO₂-Kostenaufteilungsgesetzes dazu verpflichtet sich an den CO₂-Kosten des Gebäudes zu beteiligen. Die Kosten werden auf Grundlage des Kohlendioxidausstoßes des Gebäudes in ein Stufenmodell eingeteilt und je nach Stufe prozentual zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt. Ziel des Gesetzes ist es, Mieter zu entlasten und einen Anreiz zur Modernisierung des Gebäudes bei Vermietern zu schaffen.

Weitere Informationen zur Aufteilung der CO₂-Kosten entnehmen Sie bitte dem CO2KostAufG.

Geben Sie folgend bitte die Daten zur Aufteilung der CO₂-Kosten nach CO2KostAufG an. Angaben zur CO₂-Menge sowie den aufzuteilenden CO₂-Kosten erhalten Sie von Ihrem Wärme-/Energieversorger. Die abgefragten Informationen sind für eine korrekte und vollständige Aufteilung der CO₂-Kosten notwendig.

CO₂-Vorgaben (laut Rechnung des Energieversorgers)	
CO ₂ -Menge	kg
CO ₂ -Kosten inkl. MwSt.	€
Wohnfläche des Gebäudes <small>(sofern abweichend von den Angaben für die Heizkostenabrechnung)</small>	m ²

Informationen zur CO₂-Kostenaufteilung (Hinweis: Diese Informationen werden erstmalig und, sofern sich keine Änderungen für die Zukunft ergeben, einmalig abgefragt.)
--

- Wurde das Objekt erst nach dem 01.01.2023 an die Wärmeversorgung angeschlossen? (Objekte die nach dem 01.01.2023 an die Wärmeversorgung angeschlossen wurden unterliegen nicht der CO₂-Kostenaufteilung) Ja Nein
- Wird das Objekt überwiegend als Nichtwohngebäude genutzt?
(mehr am 50% der Fläche wird gewerblich genutzt) Ja Nein
- Sollen die Messdienstkosten für die CO₂-Kostenaufteilung in der Heizkostenabrechnung mit umgelegt werden? Ja Nein

Öffentlich-rechtliche Vorgaben

- Besteht für das Gebäude eine Ausnahme gem. § 9 (1) CO2KostAufG
(öffentlich-rechtliche Vorgaben stehen einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes oder einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegen) Ja Nein
- Besteht für das Gebäude eine Ausnahme gem. § 9 (2) CO2KostAufG
(öffentlich-rechtliche Vorgaben stehen sowohl einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes als auch einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegen) Ja Nein

Die Erstellung der CO₂-Kostenaufteilung durch den Messdienst erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste. Mit der Unterschrift bestätigt der Auftraggeber die Korrektheit der hier angegebenen Informationen. Diese stellen die Grundlage der für Vermieter durch den Gesetzgeber verpflichtenden CO₂-Kostenaufteilung nach CO2KostAufG dar.

Datum

Unterschrift